



6/SN-237/ME

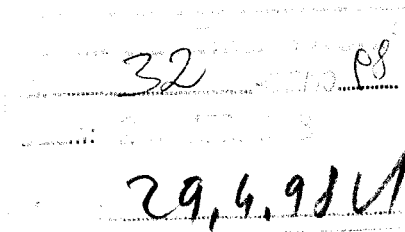
ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63

1016 W i e n

GZ 13/01 98/2046



J. Bauer

**Betrifft: Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999; Begut-
achtungsverfahren**

GZ 7.902/77-I 2/1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Übersendung dieses Entwurfs zur Stellungnahme.

Folgendes ist dazu anzumerken:

1. Es ist zu begrüßen, daß auch das Atomhaftpflichtrecht in
das allgemeine System der Gefährdungshaftung integriert
wird und insbesondere das Bestehen von Anspruchskonkur-
renz ausdrücklich anerkannt wird und die Haftungshöchst-
grenze entfällt.
2. Bedenklich ist, daß nach den Erläuterungen ganz bewußt
auf jegliche Haftungsbefreiungsgründe, namentlich auch
auf Fälle höherer Gewalt, und Schäden aufgrund von be-
waffneten Auseinandersetzungen, verzichtet worden ist.
Derartige Regelungen finden sich in den übrigen Gefähr-
dungshaftungsgesetzen sehr wohl und sollten auch in den
vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

- 2 -

3. Unausgewogen ist die Regelung in § 11 des Entwurfs betreffend die Ersatzpflicht von entgangenem Gewinn. Wie auch bei den übrigen Gefährdungshaftungsgesetzen sollte der Schutz, den das Atomhaftungsgesetz bietet, ein Mindestschutz sein, der die tatsächlich eingetretenen Sach- und Personenschäden umfaßt. Ein Ersatz des entgangenen Gewinns auf Basis einer Gefährdungshaftung ohne Möglichkeit eines Freibeweises erscheint doch zu weitgehend. Für die Haftung der Halter von Radioisotopen sieht § 11 Abs 1 keine verschuldensunabhängige Haftung vor, sodaß die Halter von Radioisotopen entgangenem Gewinn nur unter den Voraussetzungen der §§ 1324 und 1331 ABGB, also nur bei einem groben Verschulden zu leisten haben. Dem widerspricht jedoch die Regelung von § 11 Abs 2 und Abs 3, wo diese Einschränkung hinsichtlich der Halter von Radioisotopen nicht mehr gemacht werden. Die Erläuterungen vertreten zwar die Auffassung, daß diese Haftung nach Abs 2 und Abs 3 für die Halter von Radioisotopen auch nur bei grobem Verschulden eintritt, jedoch ist dies aus dem Text des Gesetzes nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus ist gerade in diesem Bereich auch für Betriebsunternehmer und Beförderer rechtspolitisch nicht einzusehen, wieso hier auch ein entgangener Gewinn zu ersetzen ist (es handelt sich nur um vorbeugende Maßnahmen zur Abwehr und die Beseitigung von wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen). Wie bereits bei dem Entwurf zur Gentechnik-Haftung angemerkt, sollten verschuldensunabhängige Haftungen für den entgangenen Gewinn nicht als Haftungsfigur in das österreichische Recht eingeführt werden. Derartige Gesetze sollten lediglich einen "Mindestschutz" bieten.

§ 11 Abs 4 regelt zwar, wer Anspruch auf Ersatz der Kosten nach den vorangehenden Bestimmungen hat, wem jedoch ein Anspruch auf "entgangenem Gewinn" zusteht, regelt die Bestimmung nicht. Wenn der Anspruch auf Ersatz des

- 3 -

entgangenen Gewinns nicht zur Gänze entfällt, sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wien, am 28. April 1998

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Klaus Hoffmann

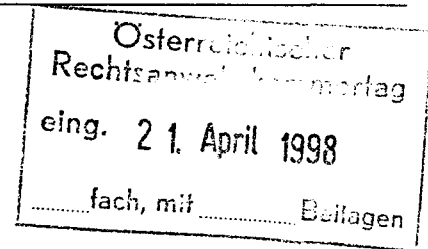
Klaus HOFFMANN
Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0316) 83 02 90, Telefax (0316) 82 97 30

00449/1998

An den
ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Rotenturmplatz
1010 Wien



Graz, am 16.4.1998

Betreff: GZ.: 00449/1998
Entwurf eines Atomhaftungsgesetzes 1999

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erstattet zum vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende

STELLUNGNAHME:

Das Gesetzesvorhaben wird – ungeachtet der sicherlich seltenen Anwendbarkeit – beinahe vorbehaltlos begrüßt. Insbesondere ist es erfreulich, daß sich der Entwurf zur Statuierung der inländischen Gerichtsbarkeit und zur Anwendbarkeit österreichischen Rechtes auch auf Reaktorunfälle im Ausland durchringen konnte.

Daß es hierfür einen echten Bedarf in Österreich gibt, haben die zahlreichen – allerdings ergebnislosen – Versuche österreichischer Geschädigter nach der Katastrophe von Tschernobyl gezeigt, in Österreich einen Gerichtsstand zu begründen.

Der Wegfall der Haftungskanalisation, sowie der Haftungsobergrenzen, die Verschärfung der Versicherungspflicht, die Möglichkeit der Direktklage gegen den Versicherer und die in § 25 normierten Strafbestimmungen entsprechen durchaus modernem Rechtsverständnis und auch der politischen Grundstimmung in Österreich, gegen gewissenlose Geschäftemacherei im Zusammenhang mit Kernenergie, ohne Rücksichten vorzugehen.

In diesem Zusammenhang sei allerdings angeregt, im § 20 des Entwurfes generell eine längere Verjährungsfrist von zumindest 10 Jahren vorzusehen, dies ungeachtet der kürzeren Verjährungsfristen des ABGB.

Strahlungsschäden treten oft typischerweise erst als Spätschäden auf; dies kann durchaus auch Personen betreffen, die von ihrer eigenen Schädigung ohne Verschulden gar keine Kenntnis erlangt haben.

Solchen Geschädigten die Beweispflicht für den Beginn der Verjährungsfrist, somit für den Eintritt der Kenntnis vom Schaden und vom Schädiger aufzubürden, erscheint trotz des Wandels der diesbezüglichen Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofes aus rechtspolitischer Sicht nicht zu rechtfertigen.

Auch die in § 25 des Entwurfes vorgesehenen Verwaltungsstrafen erscheinen im Hinblick auf das statuierte Ausmaß der Versicherungspflicht eine eher stumpfe Waffe:

Bei einer Versicherungspflicht von zumindest S 5,6 Milliarden im Sinne des § 6 Abs. 2 des Entwurfes wird die jährliche Versicherungsprämie sicherlich ein Vielfaches von der angedrohten Höchststrafe von S 1,4 Millionen betragen.

Auch der angedrohte Verfall könnte bössartige Auswirkungen für den Steuerzahler haben:

Der Verfall einer Kernanlage könnte unter Umständen dazu führen, daß die Republik Österreich die überaus kostspielige Entsorgung und Endlagerung der Kernanlage, ihrer Teile, der Kernmaterialien und der Beförderungsmittel übernehmen und auch finanzieren müßte.

Im übrigen wird aber dem Entwurf vorbehaltlos zugestimmt.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:

Der Präsident:



(Dr. Guido Held eh.)

Referent: Dr. Peter Bartl, Graz